RölfsPartner

Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS),
Schwerin

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009

mit
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), Schwerin

Bilanz zum 31. Dezember 2009

AKTIVA	EUR	EUR 31.12.2009	EUR (31.12.2008)
ANLAGEVERMÖGEN			
Immaterielle Vermögensgegenstände			
Software		12,00	87,00
Sachanlagen			
Grundstücke und Bauten	3.110.431,33		3.148.200,86
Technische Anlagen und Maschinen	1,00		1,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.804,00		8.068,00
		3.118.236,33	3.156.269,86
Finanzanlagen			
Anteile an verbundenen Unternehmen		68.234.582,07	68.534.616,81
UMLAUFVERMÖGEN			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	69.088,75		41.831,80
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	12.162.365,52		11.223.484,31
Forderungen gegen Gesellschafter	3.882,15		48.267,60
Sonstige Vermögensgegenstände	1.526.931,58		1.184.138,69
		13.762.268,00	12.497.722,40
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		195.303,37	103.932,39
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		0,00	14.104,49
SONDERVERLUSTKONTO		24.168,23	24.168,23
		85.334.570,00	84.330.901,18

PASSIVA	EUR	EUR 31.12.2009	EUR (31.12.2008)
EIGENKAPITAL			
Gezeichnetes Kapital	10.226.000,00		10.226.000,00
Kapitalrücklage	57.291.710,21		57.291.710,21
Verlustvortrag	-43.774.540,13		-40.764.180,53
Jahresfehlbetrag	-2.958.419,55		-3.010.359,60
		20.784.750,53	23.743.170,08
RÜCKSTELLUNGEN			
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	887.014,00		833.548,00
Steuerrückstellungen	12.923,03		0,00
Sonstige Rückstellungen	1.476.650,19		1.220.406,10
		2.376.587,22	2.053.954,10
VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	46.302.458,65		45.519.509,79
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.883.458,65 (Vj: EUR 24.374.509,79) -			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	50.817,79		95.793,90
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 50.817,79 (Vj: EUR 95.793,90) -			
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	15.453.419,24		12.403.273,45
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 15.453.419,24 (Vj: EUR 12.403.273,45) -			
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafterin	104.110,83		904,50
- davon mit einer Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren: EUR 104.110,83 (Vj: EUR 904,50) -			
Sonstige Verbindlichkeiten	259.634,13		510.138,54
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 259.634,13 (Vj: EUR 510.138,54) -			
- davon aus Steuern: EUR 204.349,09 (Vj: EUR 466.237,24) -			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 4.471,74 (Vj: EUR 0,00) -		62.170.440,64	58.529.620,18
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		2.791,61	4.156,82
		85.334.570,00	84.330.901,18

Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), Schwerin

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009

	EUR	2009 EUR	(2008) EUR
Umsatzerlöse	11.967.161,43		12.037.147,12
Sonstige betriebliche Erträge	733.936,42		935.944,23
		12.701.097,85	12.973.091,35
Materialaufwand			
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-23.853,13		-20.818,10
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	-8.900.511,86		-9.320.998,94
		-8.924.364,99	-9.341.817,04
Personalaufwand			
- Löhne und Gehälter	-3.504.315,12		-3.106.252,78
- Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-665.372,13		-668.798,34
- davon für Altersversorgung EUR 121.967,33 (Vj.: EUR 123.476,09) -		-4.169.687,25	-3.775.051,12
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-6.004,87	-5.737,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.586.061,94	-1.347.441,09
		-1.985.021,20	-1.496.954,90
Erträge aus Beteiligungen	2.241.410,21		1.819.356,94
Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	0,00		10.330,26
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	499.161,32		650.561,89
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 332.467,40 (Vj: EUR 531.270,40) -			
Aufwendungen aus Verlustübernahme	-1.080.825,53		-771.710,49
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.609.217,29		-3.210.071,24
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 492.976,07 (Vj: EUR 516.255,74) -			
		-949.471,29	-1.501.532,64
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-2.934.492,49	-2.998.487,54
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	-265,11
Sonstige Steuern		-23.927,06	-11.606,95
Jahresfehlbetrag		-2.958.419,55	-3.010.359,60

Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), Schwerin

Anhang für das Geschäftsjahr 2009

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 2 HGB. Herr Dr. Josef Wolf ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB (Angabe der Geschäftsführerbezüge) wurde Gebrauch gemacht.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Bei den Abschreibungen von Software wird eine Nutzungsdauer von drei Jahren unterstellt.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgt entweder zu Anschaffungskosten zuzüglich anfallender Anschaffungsnebenkosten oder zu Herstellungskosten. Die Herstellungskosten setzen sich zusammen aus den Einzelkosten sowie aus angemessenen Teilen notwendiger Gemeinkosten.

Der Ansatz der Sachanlagen erfolgt unter Berücksichtigung nutzungsbedingter planmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibungen wurden nach der linearen Methode über die voraussichtliche Nutzungsdauer der Anlagegegenstände ermittelt. Auf die Zugänge des beweglichen Anlagevermögens werden Jahresabschreibungen pro rata temporis angesetzt.

Es werden die folgenden Nutzungsdauern unterstellt:

	Nutzungsdauer
	Jahre
Bauten	10 bis 50
Technische Anlagen und Maschinen	5 bis 25
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 bis 20

Anlagegegenstände, deren Anschaffungskosten im Einzelfall zwischen EUR 150,00 und EUR 1.000,00 betragen, werden gemäß § 6 Abs. 2a EStG ab 1. Januar 2008 in einem Sammelposten erfasst und über fünf Jahre abgeschrieben.

2.2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten ausgewiesen.

2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt.

2.4. Rückstellungen

Pensionsrückstellungen wurden auf der Grundlage der biometrischen Richttafeln 2005 G von Dr. Klaus Heubeck mit einem Zinsfuß von 6 % p. a. gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Altersteilzeitrückstellungen werden in Anlehnung an IDW RS HFA 3 gebildet. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen besteht nicht.

2.5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

2.6. Derivate Finanzinstrumente

Die SWS hat zur Optimierung des Zinsaufwandes für langfristige Darlehen ein Zinsswapgeschäft abgeschlossen. Der Bezugsbetrag beträgt am Bilanzstichtag TEUR 13.260. Es handelt sich um eine Swap-Vereinbarung mit Grundgeschäft (Bewertungseinheit).

III. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2009 ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang, Seite 12) dargestellt.

Die Abgänge bei den Finanzanlagen betreffen im Wesentlichen die Entnahme aus der Kapitalrücklage der SIS in Höhe von TEUR 255.

3.2. Finanzanlagen

Die SWS hält folgende Anteile an verbundenen Unternehmen:

Name/Sitz	Beteiligungs-Quote	Eigenkapital 31.12.2009	Ergebnis letztes Geschäftsjahr 2009
	%	TEUR	TEUR
Nahverkehr Schwerin GmbH, Schwerin	99	32.228	0
Energieversorgung Schwerin GmbH und Co. KG, Schwerin	100	28.535	1.706
Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH, Schwerin	51	11.583	2.357
Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)	60	7.361	2.573
FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice GmbH, Schwerin	100	1.451	-1.081[1)]
Energieversorgung Schwerin Verwaltungs-gesellschaft mbH, Schwerin	100	25	2
SIS - Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH, Schwerin	100	25	0[2)]
SVD Schweriner Verkehrs- und Dienstleistungs- GmbH, Schwerin	100	-55	-98

3.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Es bestehen folgende Forderungen gegen verbundene Unternehmen:

	31.12.2009
	TEUR
BioEnergie Schwerin GmbH	7.895
FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH	1.740
Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)	1.126
Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH	795
SIS - Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH	277
SVD Schweriner Verkehrs- und Dienstleistungs- GmbH	108
Aqua Service Schwerin Beratungs- und Betriebsführungsgesellschaft mbH	102
Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG	58
Energieversorgung Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH	30
MVG Mecklenburger Verkehrsservice GmbH	16
Nahverkehr Schwerin GmbH	15
	12.162

[1)] Mit der FIT besteht ein Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag. Das ausgewiesene Ergebnis stellt das Ergebnis vor Verlustausgleich durch die SWS dar.

[2)] Mit der SIS besteht ein Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag. Das ausgewiesene Ergebnis stellt das Ergebnis vor Gewinnabführung an die SWS dar.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen resultieren im Wesentlichen aus einem an die BioEnergie Schwerin GmbH (BioE) ausgereichten Darlehen (TEUR 7.885), Beteiligungserträgen (TEUR 1.191), der umsatzsteuerlichen Organschaft (TEUR 830) sowie aus Leistungen (TEUR 425).

Die Forderungen gegen die Gesellschafterin resultieren vollständig aus Leistungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen Forderungen gegen das Finanzamt für noch zu erstattende Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag (TEUR 629) sowie Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung (TEUR 553).

Mit Ausnahme der Forderung aus dem an die BioE weitergereichten Investitionsdarlehen (TEUR 7.885) sowie der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung (TEUR 553) sind sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig.

3.4. Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital beträgt TEUR 10.226.

An der Gesellschaft ist zum Bilanzstichtag unverändert die Landeshauptstadt Schwerin mit 100 % beteiligt. Die Stammeinlage ist voll eingezahlt.

3.5. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Posten für Altersteilzeitverpflichtungen (TEUR 865), den Personalbereich (TEUR 423), die Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschluss (TEUR 96) sowie die Beseitigung von Altlasten auf nicht betriebsnotwendigen Grundstücken (TEUR 49).

3.6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen (Vorjahreswerte in Klammern):

- Zahlenangaben in TEUR-	Restlaufzeit			
	gesamt	Bis 1 Jahr	1 – 5 Jahre	über 5 Jahre
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	46.302 (45.520)	2.883 (24.375)	35.904 (10.904)	7.515 (10.241)
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	51 (96)	51 (96)	0 (0)	0 (0)
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	15.453 (12.403)	15.453 (12.403)	0 (0)	0 (0)
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	104 (1)	104 (1)	0 (0)	0 (0)
- Sonstige Verbindlichkeiten	260 (510)	260 (510)	0 (0)	0 (0)
	62.170 **(58.530)**	**18.751** **(37.385)**	**35.904** **(10.904)**	**7.515** **(10.241)**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen in Höhe von TEUR 25.000 bei der WestLB AG aufgenommene Darlehen.

Diese sind

- in Höhe von TEUR 20.000 durch eine kommunale Ausfallbürgschaft der Landeshauptstadt Schwerin sowie

- in Höhe von TEUR 5.000 durch Mitverpflichtung der EVS

besichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen in Höhe von weiteren TEUR 21.145 bei der KfW IPEX-Bank GmbH aufgenommene Darlehen.
Diese sind durch Schuldbeitritte der verbundenen Gesellschaften Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG (EVS) sowie BioEnergie Schwerin GmbH (BioE), zusätzlich durch Verpfändung des Kommanditanteils der SWS an der EVS, Verpfändung des GmbH-Geschäftsanteils der EVS an der BioE, Verpfändung des GmbH-Geschäftsanteils der SWS an der Energieversorgung Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH, Sicherungsabtretung von Ansprüchen auf Veräußerungserlöse als Gesellschafter der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS), Sicherungsabtretung von Gewinnansprüchen als Gesellschafter der NGS sowie Sicherungsabtretung von Ansprüchen auf Vergütung aus dem „Vertrag über Kaufmännische, Ingenieurtechnische und Sonstige Leistungen" zwischen SWS und NGS vom 26. August 2005 besichert.

Zum Bilanzstichtag teilen sich die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen auf folgende Gesellschaften auf:

	31.12.2009
	TEUR
Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG	13.635
FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH, Schwerin	1.098
Nahverkehr Schwerin GmbH, Schwerin	334
SVD Schweriner Verkehrs- und Dienstleistungs- GmbH	102
SIS - Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH	91
Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH	79
MVG Mecklenburger Verkehrsservice GmbH	74
Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)	31
Aqua Service Schwerin Beratungs- und Betriebsführungsgesellschaft mbH	9
	15.453

Diese Verbindlichkeiten resultieren vor allem aus dem Gesellschafterverrechnungskonto der SWS bei der EVS (TEUR 13.318), gegenüber der FIT auszugleichenden Verlusten (TEUR 1.081), Lieferungen und Leistungen (TEUR 509) sowie der umsatzsteuerlichen Organschaft (TEUR 378).

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen im Geschäftsjahr 2009 TEUR 11.967. Sie umfassen im Wesentlichen die Abrechnung von Betriebsführungsverträgen und Geschäftsführergestellungen.

4.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten vor allem Erträge aus der Weiterberechnung für an Dritte erbrachte Vorleistungen (TEUR 447) sowie Erträge aus Vermietung und Verpachtung (TEUR 95).

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Positionen, insbesondere aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 12) enthalten.

4.3. Materialaufwand

Der Materialaufwand enthält vor allem den Aufwand für Geschäftsbesorgung (TEUR 8.465), die von der EVS und der SIS bezogen wurde.

4.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten unter anderem Werbungs- und Insertionskosten (TEUR 451), Miet-, Pacht- und Leasingaufwendungen (TEUR 290), Rückdeckungsversicherungen (TEUR 141) sowie Rechts- und Beratungsaufwendungen (TEUR 139).

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Positionen aus Buchverlusten bei Anlageabgängen über TEUR 52 enthalten.

Die gemäß § 285 Nr. 17 HGB i.d.F. des BilMoG notwendigen Angaben zum Abschlussprüferhonorar erfolgen im Konzernanhang der SWS.

V. Sonstige Angaben

5.1. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die SWS übernimmt bei Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ihrer Tochtergesellschaft EVS im Sinne des § 17 Abs. 2 , § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung den nach § 15 Satzung der Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV-Satzung) zu bestimmenden Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der zum Zeitpunkt des Insolvenzfalles zu berücksichtigenden Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten sowie Anwartschaften von Anwartschaftberechtigten der EVS im Sinne § 15 Abs. 1 lit. a und b ZMV-Satzung.

Die Tochtergesellschaft EVS hat am 9. Mai 2008 einen Darlehensvertrag mit der KfW IPEX-Bank GmbH über TEUR 5.700 zur Finanzierung des Baus eines Wärmespeichers abgeschlossen. Zur Besicherung dieses Darlehens hat die SWS gegenüber der KfW IPEX-Bank GmbH eine Zahlungsgarantie über TEUR 5.700 abgegeben. Am Bilanzstichtag valutiert dieses Darlehen mit TEUR 5.700.

Aus dem Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag mit der FIT bestehen nach den derzeitigen Planungen Verlustausgleichsverpflichtungen der SWS von TEUR 698 für das Geschäftsjahr 2010 und von jährlich ca. TEUR 650 für die folgenden drei Geschäftsjahre.

Den vertraglichen Verpflichtungen aus dem über die Wasserversorgungsanlagen geschlossenen US-Leasing ist die WAG mit Einbringung der Wassersparte beigetreten, mit der Verpflichtung, die SWS im Innenverhältnis von diesen Verpflichtungen freizuhalten. Die maximale finanzielle Verpflichtung aus der US-Leasingtransaktion bei Ausfall aller beteiligten Kreditinstitute, bei denen die finanziellen Mittel für die Vertragsabwicklung hinterlegt sind, beträgt zum Bilanzstichtag TUSD 131.448 (i. Vj. TUSD 127.418). Dies stellt die höchstmögliche Inanspruchnahme der Gesellschaft durch den US-Leasingpartner während der gesamten Vertragslaufzeit von 29 Jahren dar. Durch die gemäß Vertrag von den beteiligten Finanzierungsinstituten zum Jahresende 2009 vorgenommenen Fremdkapitalrückzahlungen reduziert sich die maximale finanzielle Verpflichtung auf USD 30,7 Mio.

Auf der Basis des Ratings der Finanzierungsinstitute ist eine drohende Inanspruchnahme gegenwärtig unwahrscheinlich. Für den Fall, dass sich das Rating der Institute verschlechtert, haben die deutschen Vertragspartner das Recht, das jeweilige Finanzierungsinstitut durch ein anderes Institut besserer Bonität zu ersetzen.

5.2. Angaben zu den Organen

Geschäftsführer im Jahr 2009 waren Herr Dr. Josef Wolf (Vorsitzender der Geschäftsführung) und Herr Dr. Mathias Kühne. Letztgenannter wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2010 abberufen.

Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr 2009 aus folgenden Mitgliedern:

Herr Gerd Böttger	Vorsitzender des Aufsichtsrates ab dem 13.08.2009	Fraktionsvorsitzender der Partei „Die Linke" in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Herr Dr. Wolfram Friedersdorff	Vorsitzender des Aufsichtsrates bis zum 16.07.2009	Beigeordneter und 1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin
Herr Gert Rudolf	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ab dem 13.08.2009	Versicherungsmakler und Unternehmensberater
Herr Claus-Jürgen Jähnig	Mitglied des Aufsichtsrates	Präsident des Schulvereines „Neumühler Schulen", Gesellschaft für Bildung Erziehung und Kultur e.V., Schwerin
Herr Daniel Meslien	Mitglied des Aufsichtsrates	Fraktionsvorsitzender der SPD in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin Sozialversicherungsfachangestellter
Herr Sebastian Ehlers	Mitglied des Aufsichtsrates ab dem 16.07.2009	Fraktionsvorsitzender der CDU/FDP in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin Angestellter
Frau Cornelia Nagel	Mitglied des Aufsichtsrates ab dem 16.07.2009	Juristin
Herr Wolfgang Wilke	Mitglied des Aufsichtsrates bis zum 16.07.2009	Gastronom

Die Bezüge des Aufsichtsrats (Sitzungsgeld) betrugen im Geschäftsjahr 2009 EUR 7.625.

5.3. Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten

Im Geschäftsjahr 2009 waren durchschnittlich 59 Angestellte im Unternehmen beschäftigt.

5.4. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung vorschlagen, den Jahresfehlbetrag und den bereits bestehenden Verlustvortrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Schwerin, den 26. April 2010

Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)

Dr. Josef Wolf

Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), Schwerin

Anlagenspiegel 2009

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Bilanzwerte	
	Stand 01.01.2009 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2009 EUR	Stand 01.01.2009 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2009 EUR	Buchwert 31.12.2009 EUR	Buchwert 31.12.2008 EUR
ANLAGEVERMÖGEN										
Immaterielle Vermögensgegenstände										
Software	227,00	0,00	0,00	227,00	140,00	75,00	0,00	215,00	12,00	87,00
Sachanlagen										
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	3.464.060,42	0,00	33.364,53	3.430.695,89	315.859,56	4.407,00	2,00	320.264,56	3.110.431,33	3.148.200,86
Technische Anlagen und Maschinen	1.318.143,17	0,00	355,86	1.317.787,31	1.318.142,17	0,00	355,86	1.317.786,31	1,00	1,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.558,20	1.258,87	0,00	11.817,07	2.490,20	1.522,87	0,00	4.013,07	7.804,00	8.068,00
	4.792.761,79	1.258,87	33.720,39	4.760.300,27	1.636.491,93	5.929,87	357,86	1.642.063,94	3.118.236,33	3.156.269,86
Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	68.534.616,81	0,00	300.034,74	68.234.582,07	0,00	0,00	0,00	0,00	68.234.582,07	68.534.616,81
	73.327.605,60	1.258,87	333.755,13	72.995.109,34	1.636.631,93	6.004,87	357,86	1.642.278,94	71.352.830,40	71.690.973,67

Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), Schwerin

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009

Inhalt

I. Geschäft und Rahmenbedingungen
II. Wesentliche Ereignisse im Geschäftsjahr 2009
III. Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage
IV. Nachtragsbericht - besondere Ereignisse nach Geschäftsjahresschluss
V. Chancen- und Risikobericht
VI. Prognosebericht

I. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) nahm auch 2009 neben der Steuerung ihrer Beteiligungen die Dienstleistungs- und Betriebsführungsaufgaben für ihre Tochterunternehmen und weitere Gesellschaften und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Schwerin sowie die Gestellung von Geschäftsführern bzw. Werkleitern wahr. Diese Leistungen sind in langfristigen Verträgen vereinbart. Zur Erfüllung dieser Aufgaben nimmt die SWS das Personal und die Infrastruktur der Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG (EVS) und der SIS - Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH (SIS) in Anspruch.

Schwerpunkte in 2009 waren die weitere Vorbereitung der Übernahme von zwei Heizkraftwerken von der VASA Kraftwerke-Pool GmbH & Co. KG (VASA) durch die EVS, die Optimierung der Beteiligungsstrukturen zwischen Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS) und Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin (MVG) sowie die kaufmännische und technische Betriebsführung für die Bundesgartenschau 2009.

Zu den operativen Kernaufgaben im Rahmen der Betriebsführung gehören neben der Finanzbuchhaltung vor allem die Steuerung und Sicherung der Finanzierungsmittel, der Einkauf, die Personalverwaltung, die Klärung von Steuerfragen sowie das Risikomanagement.

II. Wesentliche Ereignisse im Geschäftsjahr 2009

Umschuldung eines Darlehens mit kommunaler Ausfallbürgschaft

Für das in 2004 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über EUR 25,0 Mio. aufgenommene und zu 80 % mit einer Bürgschaft der Landeshauptstadt Schwerin besicherte Darlehen war zu Beginn des Jahres 2009 eine Anschlussfinanzierung notwendig.

Aufgrund der hohen Finanzierungsverpflichtungen der SWS und insbesondere dem noch bis Ende 2010 zwischen der EVS und der VASA bestehenden Vertragswerk hinsichtlich der Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerke war nur eine Tilgung von EUR 5,0 Mio. vorgesehen.

Die Restdarlehenstranche über 20,0 Mio. war am 29. Januar 2009 endfällig.

Die SWS nahm daher Anfang 2009 zur Umschuldung ein Darlehen bei der WestLB AG über insgesamt EUR 25,0 Mio. auf (Laufzeit bis 30. Dezember 2011, ohne Tilgung während dieses Zeitraumes). Durch die Verlängerung der in 2004 gewährten kommunalen Ausfallbürgschaft um weitere drei Jahre konnte das Darlehen zu 80 Prozent entsprechend besichert werden. Für einen Teilbetrag über EUR 5,0 Mio. erklärte die EVS ihren Schuldbeitritt. Dieser Teilbetrag wurde an die EVS weitergeleitet und dient der Brückenfinanzierung bis Ende 2010 zur Erfüllung der hohen Zahlungsbelastungen aus dem VASA-Vertragswerk.

Vorzeitige Tilgung eines Restdarlehens

Ebenfalls in 2004 wurde bei der KfW ein Investitionsdarlehen über EUR 5,0 Mio. mit einer Laufzeit von fünf Jahren und halbjährlicher Tilgung über jeweils TEUR 500 aufgenommen. Die Besicherung erfolgte unter Einbeziehung der EVS durch Forderungsabtretung aus bestehenden und zukünftigen Entgelten für die Lieferung von Strom, Gas und Wärme. Der zum Ende des Jahres 2008 valutierende Restbetrag über TEUR 500 wäre Ende Mai 2009 fällig gewesen, wurde jedoch bereits im Februar 2009 vollständig zurückgezahlt.

Option zur Übernahme der VASA-Heizkraftwerke

Gemäß Beschluss des Aufsichtsrates der EVS vom 25. Januar 2008 sowie nach Kenntnisnahme dieses Beschlusses durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 11. Februar 2008 hat die Geschäftsführung der EVS mit Schreiben vom 28. Februar 2008 und notariell am 4. Dezember 2009 die Ausübung der gegenüber der VASA zum 31. Dezember 2010 bestehenden Rückkaufoption für die Erbbaurechte mit zwei aufstehenden, erdgasbefeuerten Heizkraftwerken an den Standorten Schwerin-Süd und Schwerin-Lankow erklärt und VASA einen vorläufigen Kaufpreis über EUR 30,1 Mio. mitgeteilt. Dieser vorläufige Kaufpreis wurde ermittelt, indem zunächst das von VASA verwendete Berechnungsschema, welches auf einer Barwertberechnung anhand des internen Zinsfußes beruht, übernommen und um nach Ansicht der EVS zu korrigierende Parameter angepasst wurde.

Die Kaufpreisvorstellung der VASA beläuft sich zunächst auf EUR 63,6 Mio. Dies entspricht, wenn das Vertragswerk bis Ende 2014 weitergelaufen wäre, den Zahlungsvorstellungen der VASA für 2011 bis 2014 zuzüglich des Restbuchwertes der Anlagen per 31. Dezember 2014, abgezinst auf den Zeitpunkt der Optionsausübung, den 31. Dezember 2010. Nach Ansicht der EVS ist dieser durch VASA genannte Kaufpreis jedoch nicht mit den Regelungen des Übernahmevertrages vereinbar, so dass die EVS am 8. Mai 2008 Klage auf Feststellung vor dem Landgericht Schwerin einreichte.

Der Vertrag sieht außerdem eine Beteiligung von VASA am ggf. überschießenden Ertragswert von 50 Prozent vor. Dieser ist endgültig zwar erst zeitnah zum 31. Dezember 2010 zu ermitteln. Nach den heute bereits vorliegenden Erkenntnissen wird er jedoch den seitens EVS ermittelten Kaufpreis nicht übersteigen und damit keine Rolle spielen.

Im Zuge der weiteren Gespräche zur Vertragsabwicklung Ende 2010 bot EVS gegenüber VASA - unabhängig von der o.g. Kaufpreisklage und dem noch nicht endgültig feststehenden Ertragswert der Anlagen - an, die zivilrechtliche Übertragung der Erbbaurechte Ende 2010 auf Basis eines Mindestzahlbetrages zzgl. adäquater Sicherheitengestellung für die Differenz zwischen dem Mindestzahlbetrag und der Kaufpreisvorstellung der VASA vorzunehmen. Der Wunsch seitens VASA, in diesem Zusammenhang einige Parameter der Kaufpreisfindung, welche Gegenstand der Klage der EVS vor dem Landgericht Schwerin sind, im Interesse von VASA verbindlich festzulegen, führte zum Scheitern des Einigungsversuchs.

Da das von VASA verwendete Berechnungsschema nach Ansicht der EVS nicht zwingend von der vertraglichen Formulierung zur Ermittlung der Äquivalenzrendite vorgegeben ist und die Auslegung der Vertragsformulierung zu einer Äquivalenzrendite führen kann, welche kleiner als der Restbuchwert der Anlagen Ende 2010 ist, hat die EVS letztlich einen Kaufpreis in Höhe des Restbuchwertes und damit des Mindestkaufpreises laut VASA-Vertragswerk über ca. EUR 13,0 Mio. zum Gegenstand der Klage vor dem Landgericht Schwerin gemacht und ihre Klageanträge entsprechend geändert. Das erstinstanzliche Urteil wird bis Ende 2010 erwartet.

Übertragung der Geschäftsanteile an der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin (MVG) von SWS auf die Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS)

In Erfüllung der Voraussetzungen der EU-konformen öffentlichen Finanzierung des ÖPNV gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, nach der verlangt wird, dass bezuschusste ÖPNV-Unternehmen den überwiegenden Teil der Leistungen selbst oder durch Tochterunternehmen erbringen lassen müssen und welche zum 3. Dezember 2009 in Kraft trat, veräußerte die SWS ihre Geschäftsanteile an der MVG an die NVS.

Einstellung des aktiven Geschäftsbetriebes der SVD Schweriner Verkehrs- und Dienstleistungs- GmbH (SVD)

Aufgrund des Auslaufens von für die SVD wesentlichen Leistungsverträgen während des Jahres 2009 und der anschließenden Rückführung der ehemals bei der SVD beschäftigten Mitarbeiter für die städtischen Museen und kulturellen Einrichtungen sowie des Schwimmhallenpersonals zur Landeshauptstadt Schwerin fehlte der SVD ihre ursprüngliche Geschäftsgrundlage. Dies vorausgeschickt, hat die SVD zum 31. Dezember 2009 ihre aktive Geschäftstätigkeit eingestellt. Die Gesellschaft soll fortgeführt werden. Eine Liquidation der SVD ist bis auf Weiteres nicht vorgesehen. Im Zusammenhang mit der zyklischen Überprüfung der Erlaubnis zur

Arbeitnehmerüberlassung durch die SVD wurde auch das Hauptzollamt einbezogen. Ein Prüfungsergebnis liegt noch nicht vor. Für mögliche Nachzahlungen gewährte die SWS ein Darlehen über TEUR 100.

III. Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Im Geschäftsjahr 2009 weist die SWS wie im Vorjahr einen Jahresfehlbetrag von TEUR 2.958 aus.

Das um periodenfremde Effekte bereinigte operative Ergebnis (inkl. des Geschäftsfeldes Beteiligungen/Erträge aus Beteiligungen, Gewinnabführungsverträgen sowie Aufwendungen aus Verlustübernahme) beträgt in 2009 TEUR ./. 756 (im Vorjahr TEUR ./. 519). Hierin sind Aufwendungen aus Verlustübernahmeverpflichtungen gegenüber der Tochtergesellschaft FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH (FIT) in Höhe von TEUR 1.081 für 2009 bzw. TEUR 772 für 2008 enthalten.

Das Zinsergebnis des Jahres 2009 reduzierte sich um TEUR 449 gegenüber dem Vorjahr auf TEUR ./. 2.110. Neben der fortschreitenden Tilgung der langfristigen Darlehensverbindlichkeiten war vor allem die Zinsentwicklung des Jahres 2009 für diese Verbesserung verantwortlich. Zu beachten ist, dass die Zinsaufwendungen 2009 für langfristige Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 2.116 (im Vorjahr TEUR 2.694) vor allem die Darlehen betreffen, welche nach der Ausgliederung des Energiebereiches von der SWS in die EVS im Jahre 2004 bei der SWS verblieben, wirtschaftlich jedoch der EVS zuzurechnen sind.

Zur Finanzierung des Kapitaldienstes wurde der SWS im Rahmen des zwischen SWS und EVS am 17. August 2004 geschlossenen Ausgliederungs- und Übernahmevertrags mit Wirkung zum 1. Januar 2004 ein umfassendes Entnahmerecht gewährt.

Zum Stichtag stehen langfristig gebundenen Vermögensgegenständen über EUR 71,4 Mio. (im Vorjahr EUR 71,7 Mio.) langfristig gebundene Passiva in Höhe von EUR 29,2 Mio. (im Vorjahr EUR 34,8 Mio.) gegenüber. Hauptgrund dieser Unterdeckung ist der zum Stichtag bestehende, seit Gründung der SWS kumulierte Bilanzverlust über EUR 46,7 Mio.

Ihren finanziellen Verpflichtungen kam die Gesellschaft jederzeit nach. Zwar ist der Cashflow aus der bei der SWS verbliebenen Geschäftstätigkeit negativ, was vor allem durch die seitens SWS zu zahlenden Zinsaufwendungen bedingt ist. Die Zahlungsfähigkeit der SWS ist jedoch durch das gegenüber der EVS bestehende Entnahmerecht und die mit den Unternehmen der SWS-Gruppe und der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin bestehende Cash-Pool-Vereinbarung inklusive Zins- und Saldenkompensation gesichert.

Die Gesellschafterin wurde regelmäßig über alle wichtigen Geschäftsvorfälle unterrichtet und über die Entwicklung der Gesellschaft informiert.

IV. Nachtragsbericht - besondere Ereignisse nach Geschäftsjahresschluss

Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst für das Tarifgebiet TV-V

Für die zum Konzern Stadtwerke Schwerin gehörenden Unternehmen SWS, EVS, Wasserversorgung- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH, Aqua Service Schwerin Beratungs- und Betriebsführungsgesellschaft mbH und Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) gilt der Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) mit der Ausnahme, dass lineare Tarifsteigerungen bis Ende 2011 nur zu 50 Prozent umgesetzt werden. Ab 1. Januar 2012 gelten die Ergebnisse der allgemeinen linearen Tariferhöhungen in voller Höhe zzgl. Nachholung der bis Ende 2011 gekürzten Tarifanpassungen. Zum 1. Januar 2016 soll der TV-V vollumfänglich in seiner dann geltenden Fassung in Kraft treten.

Die Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes führten im ersten Quartal 2010 für das Tarifgebiet TV-V im Ergebnis zu einer linearen Steigerung zum 1. Januar 2010 um 2,1 Prozent und ab 1. Januar 2011 um 1,6 Prozent zuzüglich einer einmaligen Sonderzahlung über EUR 240,00 für alle Beschäftigten. Für den Haustarifvertrag im SWS-Konzern bedeutet dies die Übernahme der Steigerungen durch die SWS zu 50 Prozent, das heißt ab 1. Januar 2010 mit 1,05 Prozent und ab 1. Januar 2011 mit 0,80 Prozent.

Übertragung der Geschäftsanteile an der SIS Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH (SIS) auf die Landeshauptstadt Schwerin

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin fasste am 4. Mai 2009 den Beschluss zur Neuordnung der Beteiligungsverwaltung, insbesondere wurde festgelegt, die SIS aus dem Verbund der Stadtwerke herauszulösen. Die Umsetzung über einen notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss zur Veräußerung von 100 % der Geschäftsanteile der SWS an der SIS und die Kündigung des Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der SWS und SIS erfolgten am 19. April 2010.

V. Chancen- und Risikobericht

In Auslegung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) besteht die Verpflichtung zur Einrichtung eines Risiko-früherkennungssystems. Dazu wurde für die SWS zum 30. Juni 2009 und zum 31. Dezember 2009 eine entsprechende Risikoerfassung und -bewertung vorgenommen. Im Ergebnis wurden vier Risiken erfasst, von denen zum Bilanzstichtag zwei Risiken aufgrund ihrer möglichen Auswirkungen eine hohe Priorität besitzen.

Ein derartiges Risiko betrifft den mit der FIT im Jahre 2004 abgeschlossenen Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag und die daraus für die SWS resultierenden Verlustübernahmeverpflichtungen aus dem Betrieb des „belasso" (ehemaliger Sieben-Seen-Sportpark). Diese werden gemäß aktuellem Wirtschaftsplan TEUR 698 für das Geschäftsjahr 2010 und für die Jahre 2011 bis 2013 zwischen TEUR 619 und TEUR 674 betragen.

Das im Jahre 2008 beschlossene sog. BEE-Konzept zur Neuausrichtung des Angebots im Sportpark hat bislang zwar nicht in vollem Umfang die geplanten Verbesserungseffekte erzielt, aber in 2009 einige positive Effekte erbracht (z.B. Mitgliederentwicklung per Januar 2009 1.387, aktuell 1.601). Dies voraus geschickt, wurde durch den Aufsichtsrat der SWS am 9. Dezember 2009 beschlossen, dass das BEE-Konzept ab 2010 durch die FIT fortzusetzen ist, mit der Einschränkung, dass keine externen Beratungsverträge auszulösen und auch sonstige Zusatzaufwendungen zu minimieren sind. Ferner wurde zur Ergebnisstabilisierung und –verbesserung der FIT am 24. März 2010 die Anhebung von Preisen für bestimmte Angebote ab 1. April bzw. 1. Juli 2010 beschlossen.

Das zweite Risiko mit hoher Priorität betrifft die knappe Liquiditätsausstattung der SWS. Hauptgrund ist das o.g., noch bis Ende 2010 zwischen der EVS und VASA bestehende Vertragswerk. Die im Januar 2009 erfolgte Anschlussfinanzierung eines Darlehens über EUR 20,0 Mio. sowie die in diesem Zusammenhang erfolgte Aufnahme weiterer Mittel über EUR 5,0 Mio. trugen zur weiteren Stabilisierung der Finanzlage der SWS bei. Ferner steht der SWS zur Liquiditätssicherung gegenüber der EVS ein umfassendes Entnahmerecht sowie die mit den Gesellschaften der SWS-Gruppe und der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin abgeschlossene Cash-Pool-Vereinbarung inklusive Zins- und Saldenkompensation zur Verfügung.

US-Leasing-Transaktion für die Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen

Im Jahr 2002 wurde im Rahmen einer US-Leasing-Transaktion über die Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen der Landeshauptstadt Schwerin/Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) ein umfangsreiches Vertragswerk geschlossen. An dem Vertragswerk sind neben der Landeshauptstadt Schwerin, der SWS und dem US-Leasinggeber (US-Trust) auch die WAG und die Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (SAE) eingebunden sowie Kreditgeber und Versicherer beteiligt.

Im Zuge der Einbringung des betreffenden Sachanlagevermögens von der SWS in die WAG Ende 2002 sind für die WAG Pflichten entstanden und eventuelle Risiken aus dem US-Leasing-Vertragswerk auf die WAG übergegangen. Das Vertragscontrolling wird durch die SWS und die WAG realisiert.

Die Geschäftsleitungen der SWS/WAG haben im Herbst 2008 nach Eintritt der Finanzkrise das Ausfallrisiko der beteiligten Finanzierungsinstitute bzw. der Verschlechterung deren Ratings mit Hilfe externer Berater geprüft. Es wurde insbesondere die Frage geklärt, ob die Landeshauptstadt Schwerin und damit letztlich die WAG aus den Leasingverträgen rechtlich verpflichtet ist, einen Austausch der Finanzierungsinstitute bei Verschlechterung ihrer Ratings vorzunehmen. Eine Verpflichtung zum Austausch der Finanzierungsinstitute wurde durch die Berater mit Schreiben vom 20. Oktober 2008 und den rechtlichen Beistand eindeutig verneint. Das Rating der beteiligten Institute wird seitdem verstärkt überwacht, da bei deren Zahlungsunfähigkeit letztlich die Landeshauptstadt Schwerin bzw. die WAG die zukünftigen Verpflichtungen übernehmen müssen.

Zum Ende des Jahres 2009 hat die Geschäftsleitung der WAG einen weiteren unabhängigen Berater mit der Beurteilung der Risiken des bestehenden US-Leasing und den Möglichkeiten einer vorzeitigen Beendigung beauftragt. Die Berater haben mit Stand vom 29. Januar 2010 einen Statusbericht zum US-Leasing vorgelegt und darin bestätigt, dass die WAG hinsichtlich des Vorauszahlungsinstruments auf der Eigenkapitalseite kein ungesichertes Bankenrisiko trägt.

Ereignisse, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Transaktion bzw. zu einer vorzeitigen Beendigung des Mietvertrages führen würden, sind bis zum heutigen Tage nicht eingetreten. Nach Verhältnissen des zu Grunde liegenden Abschlussstichtages und unter Berücksichtigung der Ereignisse, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Abschluss der Lageberichtsaufstellung eingetreten sind, kommt die Geschäftsführung zu der Auffassung, dass aus gegenwärtiger Sicht entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen, mit deren Verwirklichung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muss, nicht bestehen. Durch die gemäß Vertrag von den beteiligten Finanzierungsinstituten zum Jahreswechsel 2009/2010 vorgenommenen Fremdkapitalrückzahlungen reduziert sich die maximale finanzielle Verpflichtung auf USD 30,7 Mio.

VI. Prognosebericht

Die künftige Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der SWS wurde mit dem Wirtschaftsplan 2010 einschließlich einer fünfjährigen Erfolgsvorschau eingeschätzt. Für das Wirtschaftsjahr 2010 wird mit einem negativen Jahresergebnis von TEUR 2.289 gerechnet. Die vorliegende strategische Unternehmensplanung mit einem Betrachtungszeitraum bis einschließlich Ende 2019 prognostiziert ab 2011 positive Jahresergebnisse zwischen TEUR 1.546 und TEUR 7.499.

Die Planung beinhaltet die Fortführung der aktuell bestehenden Geschäftsfelder Betriebsführung, Geschäftsführer- bzw. Werkleitergestellung und Beteiligungsverwaltung.

Die erheblichen Ergebnisverbesserungen nach 2010 ergeben sich vor allem aus den Effekten der Übernahme der GuD-Heizkraftwerke Ende 2010 von der VASA durch die EVS und den dann zu erwartenden Beteiligungserträgen. Die bereits oben beschriebenen Aufwendungen der EVS aus dem VASA-Vertragswerk über ca. EUR 14,2 Mio. p.a. enden mit Ablauf des Jahres 2010.

Je nach Übernahmewert und Finanzierungszeitraum ergibt sich aus der Verringerung des Kapitaldienstes eine Ergebnisverbesserung über ca. EUR 9,0 bis zu EUR 12,0 Mio. p.a.

Aus der Beteiligung an der NGS wird für die Jahre ab 2010 aufgrund der voraussichtlichen nachhaltigen, positiven Jahresergebnisse dieser Gesellschaft über ca. EUR 1,9 Mio. p.a. mit stabilen anteiligen Beteiligungserträgen gerechnet.

Der Aufsichtsrat der SWS hat in einem Grundsatzbeschluss am 21. April 2010 der Neustrukturierung der SWS/EVS im Zuge der Übernahme der VASA-Heizkraftwerke zugestimmt. Die Umsetzung dieses Beschlusses soll im Laufe des Jahres 2010 erfolgen, steht jedoch unter dem Vorbehalt einer positiven verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung Schwerin in Bezug auf die Steuerneutralität.

Schwerin, den 26. April 2010

Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)

Dr. Josef Wolf

RölfsPartner

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), Schwerin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schwerin, den 16. Juni 2010

Rölfs WP Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Schwerin

Dirk Luther
Wirtschaftsprüfer

Dr. Siegfried Friedrich
Wirtschaftsprüfer

Rölfs WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
DÜSSELDORF
Zweigniederlassung Schwerin

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001 KND
1/2002

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Wege zu vervielfältigen.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.